

Aktenzeichen:

4 RJ 513/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 7. April 1964

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 7. April 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzender,
Bundesrichter S c h m i t t und
Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. G a b e r und
Bundessozialrichter K r i e g
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
26. September 1963 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1913 geborene Klägerin war von 1927 bis 1959 mit Unterbrechungen als ServiererIn versicherungspflichtig beschäftigt und entrichtete Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung. Im September 1959 beantragte sie Versichertenrente, weil sie wegen Erkrankung der oberen Atemwege berufsunfähig sei. Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 9. Dezember 1959 ab; sie nahm an, die Klägerin sei trotz eines Bronchienleidens noch berufsfähig.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Hamburg nach Beweiserhebung durch Urteil vom 28. September 1961 den ablehnenden Bescheid aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Erhebung weiterer Beweise durch Urteil vom 26. September 1963 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Über den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit der Klägerin hat es folgende Feststellungen getroffen: Die Erwerbsfähigkeit der Klägerin sei vor allem wegen der Neigung zur Erkrankung der oberen Atemwege eingeschränkt, ferner durch ihr Untergewicht und ihre Knick-Platt-Spreizfüße. Deshalb sei die Klägerin nicht mehr imstande, schwere körperliche Arbeiten oder Arbeiten ausschließlich im Stehen zu verrichten. Dagegen könne sie leichte Frauenarbeiten - vornehmlich im Sitzen - länger als halbtägig regelmäßig ausüben. Sie sei auch wegefähig, sofern der Fußweg kurz sei. Wegen der Neigung ihrer Bronchien zu Entzündungen dürfe sie nicht in feuchten, rauchigen oder essendunsthaltigen Räumen arbeiten, weil sonst immer wieder mit längeren Zeiten von Arbeitsunfähigkeit zu rechnen sei. - In berufsbildlicher Hinsicht hat das LSG die Klägerin als ServiererIn angesehen. Es hat diese Tätigkeit nicht den anerkannten Lehr- und Anlernberufen zugerechnet,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

obwohl die Klägerin vorgetragen hatte, sie habe von 1927 bis 1929 in zweijähriger Lehre im Hotel "Deutsches Haus" in Rostock Kochen und Servieren gelernt und über den ordnungsmäßigen Abschluß der Lehre ein Abschlußzeugnis erhalten, und obwohl sie eine Bescheinigung des Landesverbandes des Gaststätten- und Hotelgewerbes der Hansestadt Hamburg vom 24. September 1963 vorgelegt hatte, nach welcher "der Beruf des Kellners und der Kellnerin (auch Serviererinnen) seit dem 1. Januar 1923 ein von der Handelskammer Hamburg anerkannter Lehrberuf" ist. Das LSG hat seine Feststellung, der Beruf der Serviererinnen gehöre - im Unterschied zum Beruf des Kellners und der Kellnerin - nicht zu den anerkannten Lehr- und Anlernberufen, damit begründet, daß die Serviererinnen - ihre Tätigkeit beschränke sich in der Hauptsache auf das Heranbringen der Speisen und Getränke zu den Gästetischen - in dem von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) herausgegebenen Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Lehr- und Anlernberufe und in zwei näher bezeichneten berufskundlichen Wörterbüchern nicht aufgeführt sei. - Das LSG hat deshalb die Klägerin als "auf alle anderen Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes" verweisbar angesehen.

Die Klägerin hat - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt und diese mit der Rüge von Verfahrensmängeln begründet.

Die Revision rügt eine Verletzung der Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts und eine Überschreitung des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung. Hierzu führt sie aus: Angesichts der Bescheinigung des Landesverbandes des Gaststätten- und Hotelgewerbes vom 24. September 1963 hätte das LSG nicht feststellen dürfen, daß der Beruf einer Serviererinnen im Unterschied zu dem eines Kellners und einer



- 4 -

Kellnerin nicht zu den anerkannten Lehr- und Anlernberufen gehöre. Dieser Feststellung stehe auch entgegen, daß die Klägerin nach den dem LSG vorgelegten Bescheinigungen eine Lehre als Kellnerin (ServiererIn) durchgemacht, das hotelmäßige Kochen erlernt und in den vom LSG angeführten Unternehmen nicht etwa als sogenanntes "Servierfräulein", sondern tatsächlich als Kellnerin gearbeitet habe. Wenn dem LSG die Bescheinigung vom 24. September 1963 nicht genügt hätte, so hätte es sachverständige Zeugen vom Landesverband des Gaststätten- und Hotelgewerbes oder aus dem Kreise der früheren Arbeitgeber der Klägerin vernehmen müssen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 26. September 1963 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

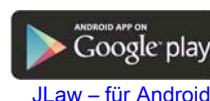
Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft und zulässig.

Entgegen der Meinung der Beklagten hat das LSG seine Entscheidung nicht damit begründet, daß der Nachweis für die von der Klägerin behauptete Fachausbildung nicht erbracht sei und die Klägerin aus diesem Grunde auf alle Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verweisen sei. Es hat vielmehr die Klägerin allein deshalb als auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar angesehen, weil der von ihr

- 5 -



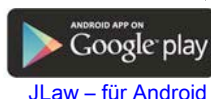
- 5 -

bisher ausgeübte Beruf einer Serviererin - ob und wie lange sie hierfür ausgebildet worden ist und ob sie die Ausbildung mit einer Lehrabschlußprüfung beendet hat, ist unentschieden geblieben - kein anerkannter Lehr- oder Anlernberuf sei. Diese Feststellung über die Bewertung des Berufs einer Serviererin ist, wie die Revision zutreffend rügt, nicht verfahrensmäßig fehlerfrei zustande gekommen. Das LSG hätte, wenn es der Bekundung des Landesverbandes des Gaststätten- und Hotelgewerbes der Hansestadt Hamburg, daß auch der Beruf der Serviererin ein anerkannter Lehrberuf sei, nicht ohne weiteres glauben folgen zu können, in Ausübung seiner Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, den Sachverständigen einer berufskundlichen Stelle hierüber hören oder andere geeignete Ermittlungen anstellen müssen. Die Feststellung, daß der Beruf der Serviererin in einem Teil der berufskundlichen Literatur nicht aufgeführt sei, genügte schon deshalb nicht, weil beispielsweise in dem Wörterbuch der Berufsbezeichnungen von Molle aufgeführt ist, die weibliche Berufsbezeichnung für den anerkannten Lehrberuf des Kellners sei - örtlich unterschiedlich - auch "Saaltochter" oder "Serviererin"; dies sei gleichbedeutend mit Kellnerin (aaO S. 104, 186).

Die Revision ist auch begründet. Ergeben die noch anzustellenden Ermittlungen, daß der Beruf der Serviererin ein anerkannter Lehrberuf ist, und erweist sich weiter die von der Klägerin aufgestellte, bisher nicht abschließend geprüfte Behauptung, sie habe ihre Berufsausbildung ordnungsgemäß mit einer Lehrabschlußprüfung beendet, als wahr, so wird die Klägerin nicht auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verwiesen werden können. Es läßt sich daher die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die Klägerin eine für sie günstigere Entscheidung erwirkt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Da das Bundessozialgericht in der Sache selbst nicht entscheiden kann, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Feststellungen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Dieses wird in seinem abschließenden Urteil auch mit über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)